

Migrationsrecht bei unbegleiteten  
minderjährigen Flüchtlingen:  
Praxis und Rechtsstandards

Ass. Iur. Kathleen Neundorf

# Migrationsrecht bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Praxis und Rechtsstandards

Neue Herausforderung? Jugendliche und  
Heranwachsende in Zeiten von Zuwanderung.

Wiss. Mit. Kathleen Neundorf  
Forschungsstelle Migrationsrecht

Fachtagung der DVJJ Landesgruppe Sachsen-Anhalt und des  
Ministeriums für Gleichstellung und Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

19.10.2018 in Magdeburg



**Forschungsstelle  
Migrationsrecht**



# VORBEMERKUNG

- es gibt keinen Status „UMF“ im Asyl- und Aufenthaltsrecht, sondern:
    - Minderjährige,
    - die sich ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten und („unbegleitet“)
    - deren Aufenthalt entweder geduldet, gestattet oder rechtmäßig in Folge einer erteilten Aufenthaltserlaubnis ist („Flüchtling“)
- Schnittstelle: Kinder- und Jugendhilferecht



# VORBEMERKUNG

- Ausgangspunkt der Kinder- und Jugendhilfe: besondere Situation und hohe Vulnerabilität
  - in Deutschland bereits **seit den 1980er Jahren**, Phase: „learning by doing“ mit umF aus Südostasien, Eritra, Äthiopien, Afghanistan, Sri Lanka, Iran, kudische umF aus der Türkei
  - **1990 KJHG** tritt in Kraft (Inobhutnahmen von umF unter 16 Jahren), ebenso ein neues Ausländergesetz, steigende Einreisezahlen aufgrund der Öffnung nach Osteuropa
  - **1993** Verschärfung des Asylrechts im Wege des „Asylkompromisses“ inkl. Herabsetzung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 18 auf 16 Jahre
- zw. 16-18 Jahre keine Unterbringung in der Jugendhilfe, idR kein Vormund

# VORBEMERKUNG

- **September 2005:** Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, Unbegleitetheit eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen wird per se als Kindeswohlgefährdung anerkannt mit der RF der Inobhutnahme auf spezieller rechtlicher Grundlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- **Oktober 2015:** Anhebung der Handlungsfähigkeit in § 12 AsylG auf 18 Jahre (Asylverfahrens-beschleunigungsgG)
- **November 2015:** G zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher → Anhebung der Handlungsfähigkeit auch im AufenthG auf 18 Jahre sowie Einführung einer vorläufigen Inobhutnahme („Clearing“), eines bundesweiten Verteilungsverfahrens nach Quoten und Normierung eines Verfahrens zur Altersschätzung



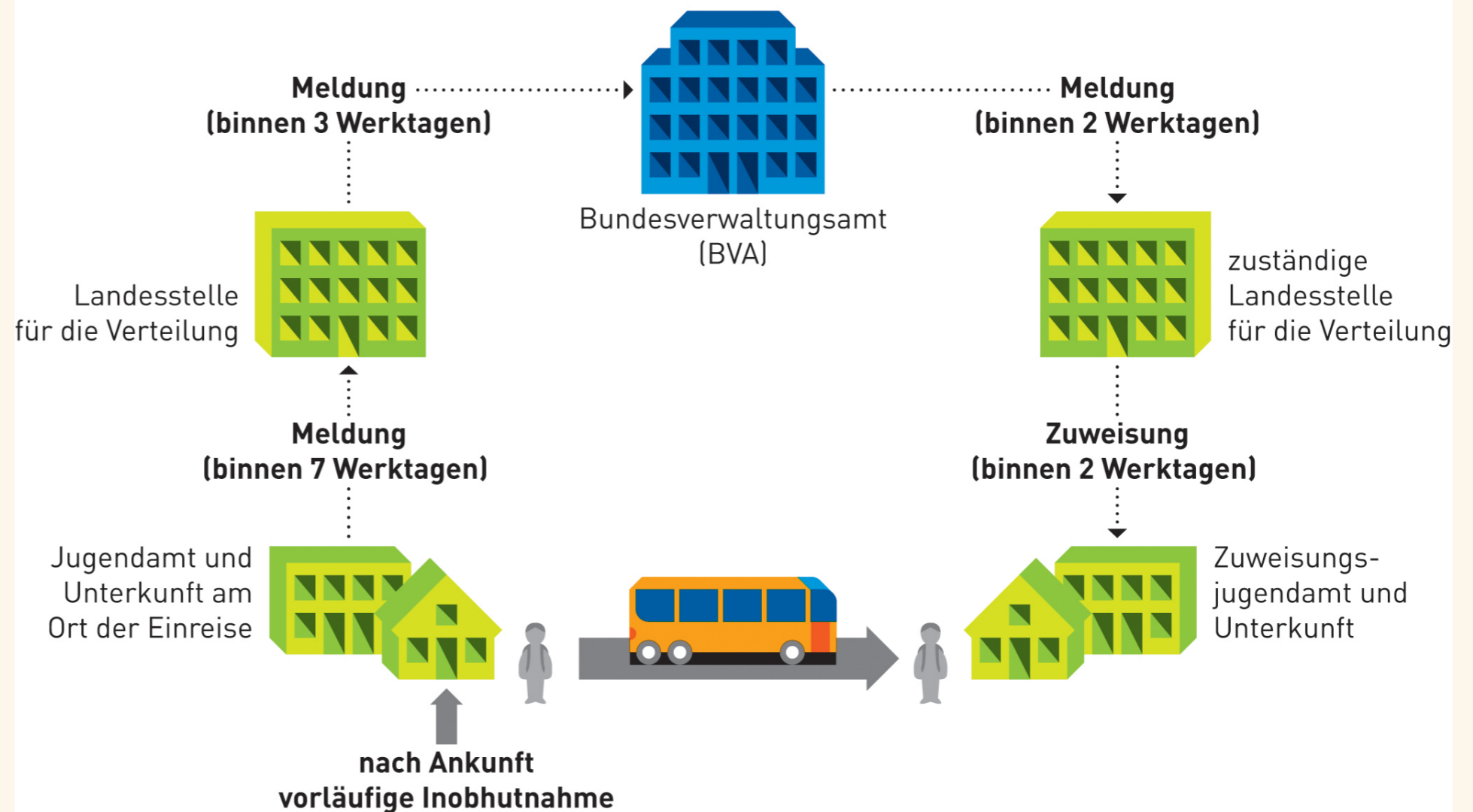
# JUGENDHILFERECHTLICHE STANDARDS SEIT DEM 1.11.2015

Migrationsrecht bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen:  
Praxis und Rechtsstandards

Ass. Iur. Kathleen Neundorf

## Verteilung

Das passiert nach der Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings



**Forschungsstelle  
Migrationsrecht**

# JUGENDHILFERECHTLICHE STANDARDS SEIT DEM 1.11.2015

Migrationsrecht bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Praxis und Rechtsstandards

Ass. Iur. Kathleen Neundorf

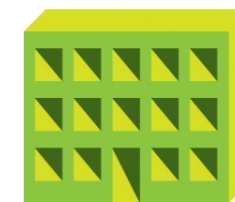
- Erstkontakt (ggf. mit Alterseinschätzung)
- Vorläufige Inobhutnahme
- Ärztliche Untersuchung
- Anmeldung bei der örtlichen ABH
- Einschätzung: Wird Kindeswohl durch Verteilung gefährdet? Hält sich verwandte Person im In- oder Ausland auf? Gemeinsame Verteilung von Geschwistern oder Fluchtgemeinschaften?

minderjährigen Flüchtlings



Verwaltungsamt (BVA)

**Meldung**  
(binnen 2 Werktagen)



zuständige Landesstelle für die Verteilung

**Zuweisung**  
(binnen 2 Werktagen)

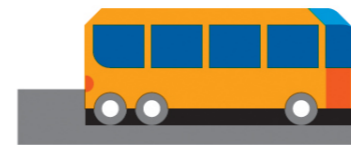


Zuweisungs-  
jugendamt und  
Unterkunft

Landesstelle für die Verteilung

(binnen 2 Werktagen)

Jugendamt und  
Unterkunft am  
Ort der Einreise



nach Ankunft  
vorläufige Inobhutnahme



**Forschungsstelle  
Migrationsrecht**

Quelle: Jugendhilfe aktuell 2/2016, LWL – Landesjugendamt Westfalen, Grafik: LVR Rheinland-Pfalz

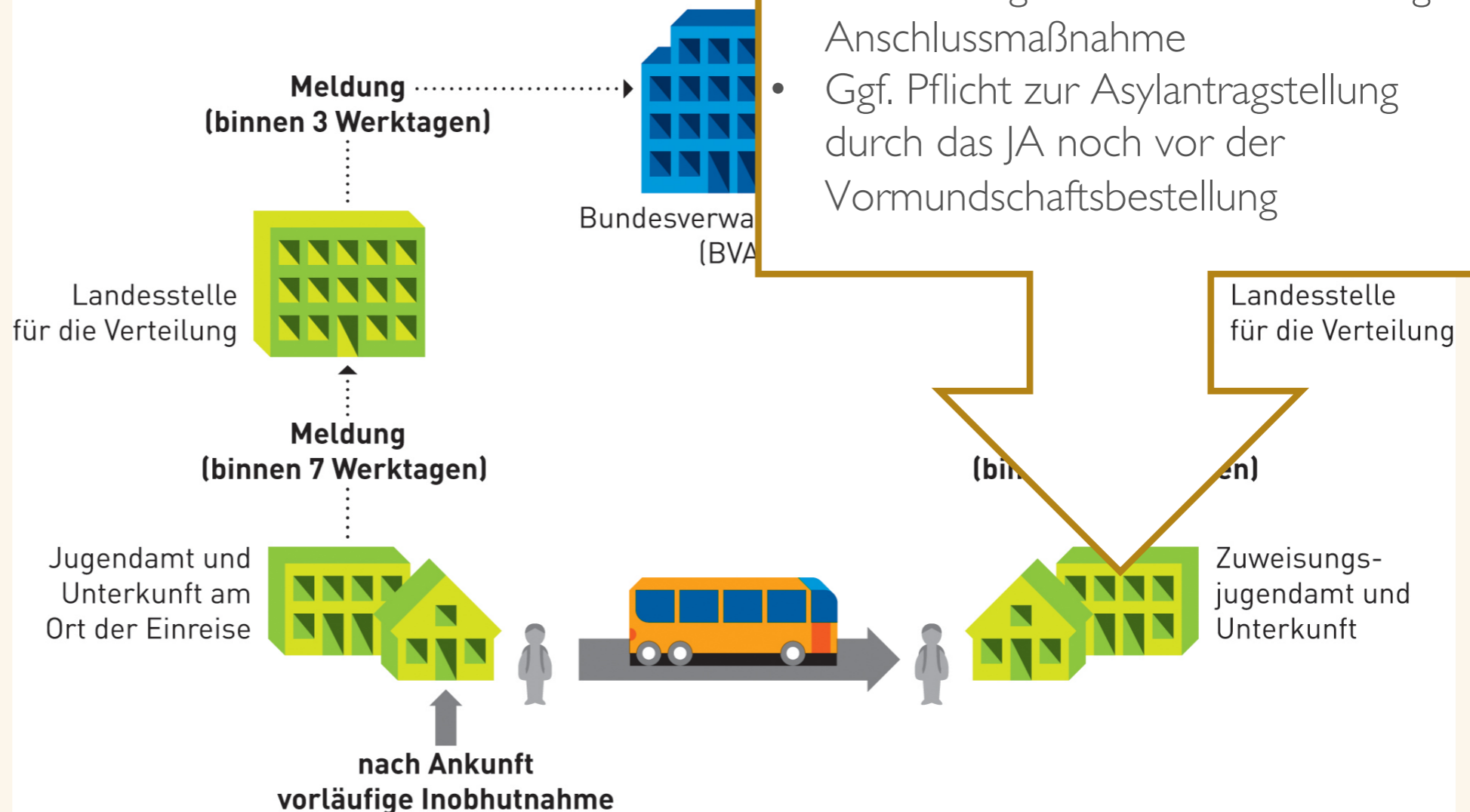
# JUGENDHILFERECHTLICHE STANDARDS SEIT DEM 1.11.2015

Migrationsrecht bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Praxis und Rechtsstandards

Ass. Iur. Kathleen Neundorf

## Verteilung

Das passiert nach der Einreise eines unbegleiteten minderjährigen

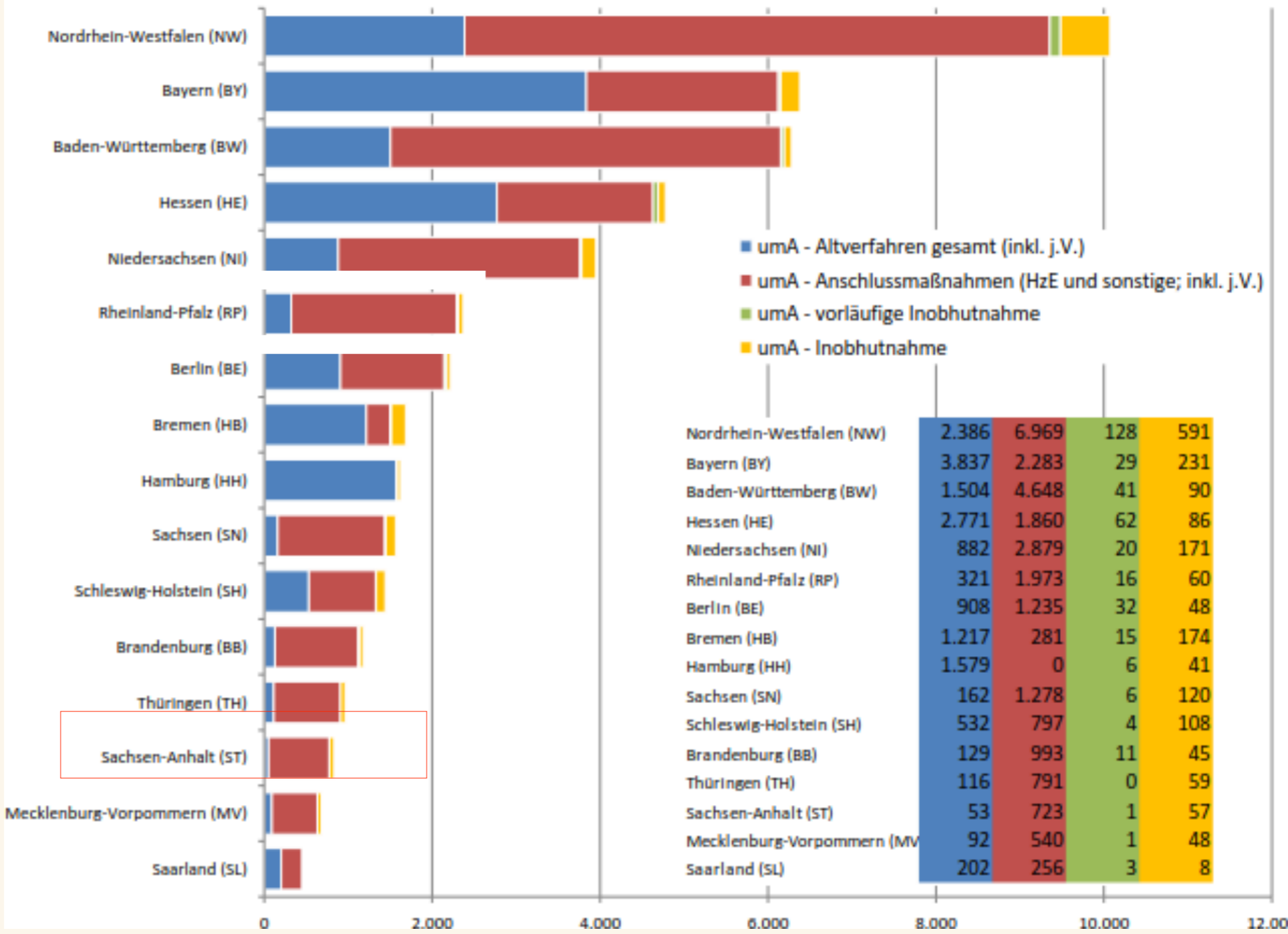


**Forschungsstelle  
Migrationsrecht**



**Forschungsstelle  
Migrationsrecht**

**Altverfahren umA (inkl. j. V.), vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnahmen (inkl. j.V.) für umA in den Bundesländern am 04.10.2018**



Quelle: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), abrufbar unter: [www.servicestelle-umf.de](http://www.servicestelle-umf.de)



# SPANNUNGSFELD - RECHT



- Leistungsrecht
- Wohl des Individuums
- Persönliche Sicherheit und Entwicklung

- Ordnungsrecht
- Wohl der Gesellschaft
- Sicherheit der Gesellschaft (z.B. vor Terrorismus, Schutz der Sozialsysteme)



# AUSGANGSPUNKT: MINDERJÄHRIGKEIT

- Spezifischer Abschiebungsschutz aufgrund Minderjährigkeit für umF (§ 58a Abs. 1a AufenthG)

„Vor der Abschiebung eines UM hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer personensorge-berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeberechtigung übergeben wird“

- Abschiebungsschutz in Form der Duldung (als lediglich vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bis zum Erreichen der Volljährigkeit bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)
- Duldung nach Volljährigkeit nur noch aus anderen Gründen wegen Unmöglichkeit der Abschiebung z.B. aus gesundheitlichen Gründen, wegen Passlosigkeit oder aus „persönlichen“ Gründen durch Aufnahme einer Berufsausbildung in Form der sog. Ausbildungsduldung



# VERFAHREN ALTERSEINSCHÄTZUNG (I)

- § 42f SGB VIII behördliches Verfahren zur Altersfeststellung
  - (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person (...) deren Minderjährigkeit durch **Einsichtnahme in deren Ausweispapiere** festzustellen oder **hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen** und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
  - (2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt **in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung** zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären (...) zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (...); die Untersuchung darf **nur mit Einwilligung** der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.



# VERFAHREN ALTERSEINSCHÄTZUNG (2)

- Empfehlungen für Altersschätzungen der  
Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik

Kombination von

- körperlicher Untersuchung,
- Röntgenuntersuchung der Hand und ggf. der  
Schlüsselbeine und
- zahnärztliche Untersuchung (Entwicklungsstand der  
Weisheitszähne) mit Anfertigung einer  
Panoramaröntgenaufnahme der Kieferregion

- Angaben zum wahrscheinlichsten Alter und/oder dem  
Mindestalter
- Kritik: verfassungsrechtliche, völkerrechtliche und ethische  
Bedenken, auch bzgl. der wissenschaftlichen Eignung



# HERAUSFORDERUNG ASYLRECHT – RECHTLICHE VERTRETUNG

Art. 25 Abs. 1a Verfahrens-RL (2013/32/EU)

„Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis“

Art. 24 Aufnahme-RL (2013/33/EU)

„Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 (u.a. Familienzusammenführung, soziale Entwicklung, Gefahrenabwehr) wahrnehmen und entsprechend versiert sein“

Art. 6 Abs. 2 der Dublin-III-VO

„Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird.“

→ muss in Person des Vormunds erfüllt sein, idR keine Bestellung eines Ergänzungspfleger oder Mitvormund in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten



# SCHUTZ KINDESWOHL IM ASYLVERFAHREN

- Besondere Verfahrensgarantien (zB Verzicht auf Anhörung < 14, Sonderbeauftragte beim BAMF, Begleitung zur Anhörung)
- besondere Zuständigkeiten im Rahmen der sog. Dublin-III-Verordnung
- Bewertung des Sachverhalts zu Asyl/ internationalem Schutz: kinderspezifische Fluchtgründe, verschiedene kinderspezifische Formen von Menschenrechtsverletzungen, z.B. die Rekrutierung von Kindern, Beschneidung, Zwangsarbeit, Kinderhandel, häusliche Gewalt

Migrationsrecht bei unbegleiteten  
minderjährigen Flüchtlingen:  
Praxis und Rechtsstandards

Ass. Iur. Kathleen Neundorf



**Forschungsstelle  
Migrationsrecht**

# SCHUTZ KINDESWOHL IM AUFENTHALTSRECHT

- Verfahren nach dem SGB VIII inkl. behördliches Altersfeststellungsverfahren
- fehlende Handlungsfähigkeit im Aufenthaltsrecht
- Schutz vor Abschiebung in der Minderjährigkeit
- Anspruch auf Elternnachzug bis zum 18. Lebensjahr
- Bleiberecht aufgrund guter Integration  
§§ 25 a,b AufenthG



# SCHNITTSTELLE ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

- Wechsel zwischen Asyl- und Aufenthaltsrecht?  
Stichwort: „3+2 Regelung“ (sog. Ausbildungsduldung  
und Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a AufenthG)
- Herausforderung Asylantragstellung inkl. Anhörung  
→ Begründung des Schutzbedarfs,  
Anhörungsvorbereitung
- Besonders schwierige Situation bei Personen aus sog.  
sicheren Herkunftsstaaten





# ZAHLEN: ASYLANTRÄGE UMF

Jahr	Asylerst- anträge	Entscheid- ungen BAMF	Schutzquote UMF (gesamt)	Inobhut- nahmen
2014	4.398	1.544	73 % (35%)	11.642
2015	22.255	2.922	90 % (52%)	42.309
2016	35.939	9.300	89 % (62 %)	44.935
2017	9.084	24.930	78 % (43 %)	31.774 (8.11.2017)



Quelle: Antwort der Bundesreg. Auf die kl. Anfrage u.a.  
Der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/3148 v. 3.7.2018

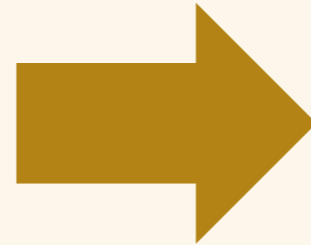
1. Quartal 2018	Entscheidungen über Erstanträge (von UM)				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam. Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
<b>Gesamt</b>	<b>2.157</b>	<b>0</b>	<b>335</b>	<b>465</b>	<b>566</b>
darunter:					
Afghanistan	876	-	130	56	371
Somalia	274	-	78	96	31
Guinea	172	-	15	14	55
Irak	148	-	21	13	36
Syrien	219	-	36	171	1
Eritrea	116	-	16	96	1
Gambia	51	-	-	3	17

Gesamtschutzquote  
Asylverfahren UM  
(16-18 Jahre) betrug im  
1. Quartal 2018 **54 %**

Gesamtschutzquote  
Asylverfahren UM  
(16-18 Jahre) betrug im  
4. Quartal 2017 **68 %**

# PROBLEM: ÜBERGANG ZUR VOLLJÄHRIGKEIT

Inobhutnahme  
(§ 42 SGB VIII)



Hilfen für Junge Volljährige  
(§ 41 SGB VIII)

- Was ändert sich mit Eintritt der **Volljährigkeit**?
- Jugendhilfe ist nicht mehr zur Inobhutnahme verpflichtet, Hilfe nach § 41 SGB VIII ist nicht mehr Hilfe zur Erziehung, sondern für die Persönlichkeitsentwicklung (Praxis: z.T. restriktiv)
- abrupter Hilfeabbruch kann sich negativ auf die Bleibeperspektive auswirken, Stichwort: Herausforderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht (Mitwirkung im Verfahren, Droht ein Widerruf? Besteht eine Bleibeperspektive? Abschiebung? Freiwillige Ausreise? Kann die Familie nachziehen?)



# SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

- Evaluation stationärer Jugendhilfemaßnahmen für umF (hrsgg. von *Macsenaere/Köck/Hiller*)
- Effekte:** deutliche Verbesserung u.a. der Sprachkenntnisse, soziale Integration, Selbstkonzept/Selbstsicherheit, sozial-kommunikative Kompetenzen, Autonomie/ Selbständigkeit
- Wirkfaktoren:** u.a. Umfassendes **Clearing** vor Beginn der Jugendhilfe, Qualität der Beziehung zur Fachkraft; ab einer **Hilfedauer** von 1 Jahr merklich positive, ab 1,5 Jahre sogar herausragende Ergebnisse; Zunahme der Effektstärke von Duldung über Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren bis zur Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsstatus)

Migrationsrecht bei unbegleiteten  
minderjährigen Flüchtlingen:  
Praxis und Rechtsstandards

Ass. Iur. Kathleen Neundorf



**Forschungsstelle  
Migrationsrecht**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Informationen zur Forschungsstelle Migrationsrecht erhalten Sie unter:

[http://kluth.jura.uni-halle.de/forschungsstelle\\_migrationsrecht/](http://kluth.jura.uni-halle.de/forschungsstelle_migrationsrecht/)

